Ausdruck bringt; zum anderen liegt er darin, daß der sozialistische Staat die Organisation ist, die alle Staatsbürger umfaßt und somit alle mit Hilfe rechtlicher Vorschriften erreicht. Die Verbindlichkeit der sozialistischen Rechtsnorm ist deshalb nicht nur allgemeiner, sondern auch politisch-staatlicher Natur. Beides unterscheidet in dieser Beziehung die Rechtsnormen von anderen Typen sozialer Normen. In der sozialistischen Gesellschaft ist die allgemeine Verbindlichkeit sozialistischer Rechtsnormen Ausdruck des eigenen Interesses der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Hierin liegt eine entscheidende Garantie der Beachtung und Verwirklichung der sozialistischen Rechtsnormen.

Die Berechtigung und Verpflichtung des sozialistischen Staates, von den Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft — auch von denen, die auf Grund ihrer Bewußtseinsentwicklung noch nicht über das nötige Maß an Einsicht in die gesellschaftliche Notwendigkeit verfügen — unabdingbar zu verlangen, daß sie die im Normativakt statuierten Verhaltensanforderungen tatsächlich erbringen, ergibt sich aus der historischen Mission des sozialistischen Staates und aus seiner daraus resultierenden Autorität. Die Verbindlichkeit des sozialistischen Rechts dient der Arbeiterklasse und den mit ihr Verbündeten auch nicht dazu, die Werktätigen zu einem ihnen fremden Verhalten zu zwingen, ihnen einen gegen ihre Grundinteressen gerichteten Willen zu oktrovieren, sie zu blindem Gehorsam zu erziehen oder bürokratisch zu administrieren. Die Allgemeinverbindlichkeit des sozialistischen Rechts ist ein Instrument, mit dem die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten ständig die Übereinstimmung der persönlichen Interessen und der Interessen der sozialistischen Gemeinschaft mit den gesellschaftlichen Erfordernissen herstellen sowie die dialektische Einheit von maximaler Entfaltung der Schöpferkraft der Werktätigen und der strengen Ordnung und bewußten Disziplin in der sozialistischen Gesellschaft organisieren.

Das Verlangen des Staates an den Normadressaten, sich so wie im Normativakt gefordert zu verhalten, ist die Forderung nach Einsicht in die gesellschaftliche Notwendigkeit und nach entsprechendem gesellschaftsgemäßem Handeln. So verstanden drückt die Verbindlichkeit den gesellschaftlichen Zwang zu schöpferischer Verwirklichung der objektiven Gesetze aus.

Die Verbindlichkeit der Rechtsakte ist einheitlich. Die einheitliche, planmäßige, koordinierte Leitung der sozialistischen Gesellschaft und der wirksame Schutz der sozialistischen Errungenschaften durch den sozialistischen Staat mittels des sozialistischen Rechts lassen keine unterschiedliche Verbindlichkeit des sozialistischen Rechts zu. Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt, daß die in den Rechtsakten fixierten Anforderungen und die durch rechtserhebliche Tatsachen begründeten konkreten Rechte und Pflichten einheitlich verbindlich sind. Die Auffassung von einer abgestuften Verbindlichkeit liefe darauf hinaus, daß bestimmte Gruppen von Rechtsakten weniger zu beachten seien, was zu einer Aufweichung der sozialistischen Disziplin führen würde.

Die in einer Anordnung statuierten Rechte und Pflichten sind für den Normadressaten ebenso verbindlich wie die im Gesetz statuierten. Gleiches güt für den Beschluß einer örtlichen Volksvertretung.

Aus der Eigenschaft Verbindlichkeit kann auch nicht hergeleitet werden, welche juristischen Führungsentscheidungen Grundlage für die Rechtsprechung der Ge-